

MICHAEL DROEGE

# Recht und Religion

*Jus Ecclesiasticum*

129

---

**Mohr Siebeck**

# JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht  
und zum Staatskirchenrecht  
Band 129

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN  
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH  
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG  
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK  
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL





Michael Droege

# Recht und Religion

Beiträge zum Religionsverfassungs-  
und Kirchenrecht

Mohr Siebeck

*Michael Droege*, geboren 1973, Promotion 2003, Habilitation 2009, ist seit 2015 Professor für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungs- und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Direktor des dortigen Instituts für Recht und Religion.  
orcid.org/0000-0003-3551-5920

ISBN 978-3-16-164902-8 / eISBN 978-3-16-164903-5

DOI 10.1628/978-3-16-164903-5

ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

Für

Sonja, Helene und Johannes



## Vorwort

Unter den Bedingungen gesellschaftlicher und religiöser Pluralisierung ist die Verhältnisbestimmung von Religion und religiösen Akteuren zum säkularen Staat anspruchsvoll. Religion ist nicht nur ein mögliches Element der Sinnstiftung des Einzelnen, sondern auch ein öffentlicher Faktor. Die noch immer großen christlichen Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen nehmen weiterhin wichtige Aufgaben in der gesellschaftlichen Ordnung wahr. Zugleich verlieren in Folge zunehmender Entkirchlichung und Säkularisierung der Gesellschaft traditionell überkommene Rechte der Religionsgemeinschaften an Akzeptanz. Der Wandel der religionssoziologischen Milieus und Zugehörigkeiten macht erhebliche Anpassungsprozesse in Recht und Organisation der schrumpfenden Religionsgemeinschaften erforderlich. Der Band versammelt Beiträge der letzten zwei Jahrzehnte, die aus der Perspektive des Religionsverfassungsrechts und des Evangelischen Kirchenrechts diese Entwicklungen begleiten.

Im Religionsverfassungsrecht stehen zunächst das Grundrecht der Religionsfreiheit und die Entfaltung hieraus fließender verfassungsrechtlicher Ordnungsangebote im Zentrum. Untersucht werden die Verhältnisbestimmungen von Religion zu Atheismus, zu Kultur und zum politischen Feld. Der gleichheitsbasierte Umgang mit Pluralität und der Heterogenität religiöser Identität und religiöser Rechte wird im Ausgleichssystem der Grundrechtsordnung entfaltet und Alternativen zu den überkommenen korporativen Organisationsformen religiöser Gemeinschaften erörtert. Gestreift werden die strukturellen Fragen der Europäisierung der Religionsverfassung. Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden Beiträge zu Finanzen und Vermögen der Religionsgemeinschaften und damit das materielle Substrat zugleich der Religionsfreiheit wie religionsgemeinschaftlicher Organisation überhaupt. Mit Fragen des Kirchensteuerrechts, der Gewährleistung kirchlicher Baulasten, der Ablösung von Staatsleistungen, der Besteuerung der Religionsgemeinschaften und des kirchlichen Stiftungsrechts wird das weite Spektrum der religionsgemeinschaftlichen Finanz- und Vermögensordnung in der Außenperspektive des staatlichen Rechts abgeschritten. Schließlich wird das religionsverfassungsrechtliche System des Grundgesetzes in ausgewählten Referenzgebieten, wie dem Arbeitsrecht, Caritas und Diakonie, dem Feiertagsrecht, dem Religionsunterricht und dem effektiven Rechtsschutz vertieft. Ausflüge in die Kolonialrechtsgeschichte erschließen das Staatskirchenrecht als Gegenstand der kolonialen Rechtswissenschaft. Im evangelischen Kirchenrecht werden mit den Prozessen der kirchlichen Verfassungsgebung im Weimarer Staatskirchenrecht historische Grundlagen und Pfadabhängigkeiten des

geltenden Verfassungsrechts offengelegt. Der zwischen Theologie und Rechtswissenschaft eigentümlich changierende disziplinäre Charakter der Kirchenrechtswissenschaft wird in unterschiedlichen Facetten gewürdigt. Im Kern spiegeln die kirchenrechtlichen Beiträge aber die schon im Religionsverfassungsrecht gesetzten Schwerpunkte, so dass auch hier Vermögen und Finanzen im Zentrum stehen. Neben die Bestandsaufnahme des evangelischen Vermögensverwaltungsrechts treten Erörterungen zur Finanzkontrolle, zum Finanzausgleich und zum kirchlichen Gebührenrecht. Beschlossen wird der Band mit einem Text zu den Funktionsgrenzen des evangelischen Disziplinarrechts.

Die Sammlung der Beiträge zu Recht und Religion führt Texte aus zwei Jahrzehnten an einem Ort zusammen, macht dadurch Zusammenhänge und Schwerpunkte deutlich und soll die Zugänglichkeit der Texte erhöhen. Die ursprüngliche Textgestalt wurde weitestgehend beibehalten. Zugleich bildet der Band ein Forschungsprofil im Religionsverfassungs- und Kirchenrecht ab, das sich im letzten Jahrzehnt in der produktiven institutionellen Umgebung der Eberhard Karls Universität in Tübingen und des sich dort neu formierten Instituts für Recht und Religion ausgeprägt hat. Vor allem der Forschungsschwerpunkt im evangelischen Kirchenrecht profitiert von einer Kooperation von Universität und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Universität und Landeskirche gilt mein Dank für die gewährte Unterstützung. Vor allem Herrn Direktor im Oberkirchenrat Stefan Werner und Herrn Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch ist für ihr nachhaltiges Engagement herzlich zu danken. Die Landeskirche hat schließlich auch die Drucklegung großzügig gefördert. Für die redaktionelle Betreuung des Bandes danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an meinem Lehrstuhl, namentlich Herrn Wiss. Mit. Dr. Simon Schurz, herzlich. Dank gebührt den übrigen Herausgebern der Schriftenreihe *Jus Ecclesiasticum*, insbesondere Heinrich de Wall, für die Aufnahme in die Reihe und Frau Daniela Taudt-Wahl sowie Frau Susanne Mang für die gute Zusammenarbeit und das gewissenhafte Lektorat.

Am Ende steht mein herzlichster Dank an meine Familie für all das, was hier ungenannt bleibt, aber Freiheit in Forschung und Wissenschaft erst ermöglicht. Meiner Frau und meinen Kindern ist der Band gewidmet.

Tübingen, im August 2025

Michael Droege

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX

## *Teil 1*

### Religionsverfassungsrecht

#### *Kapitel 1*

#### Konturen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

§ 1 Der Religionsbegriff im deutschen Religionsverfassungsrecht – oder: Vom Spiel mit einer großen Unbekannten . . . . .	3
§ 2 Prekäre Leitfunktion christlicher Tradition in Zeiten kultureller Differenz? – Der Kulturauftrag im Verfassungsstaat und die Kirchen	18
§ 3 Religionen als politische Akteure in der säkularen Verfassungsrechtsordnung . . . . .	41
§ 4 Atheismus im Religionsverfassungsrecht . . . . .	56
§ 5 Religionswissenschaft und Religionsjurisprudenz – Ein Versuch über blinde Flecken der disziplindifferenzierten Wissenschaften . . . . .	75
§ 6 Religionsrecht und Religionsfreiheit als Recht zur Begegnung . . . . .	87
§ 7 Die Begegnung mit dem Anderen und die Reaktionen im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes . . . . .	90
§ 8 Religionskörperschaft und Religionsanstalt – Religionsverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen religiöser Organisation . . . . .	115
§ 9 Religionsvielfalt – Herausforderung für das Recht . . . . .	129
§ 10 Das religionsverfassungsrechtliche System des Grundgesetzes und der Islam in Deutschland . . . . .	139

#### *Kapitel 2*

#### Religionsverfassung und Europäisierung

§ 11 Chancen und Probleme des europäischen Religionsverfassungsrechts für die Gestaltung der europäischen Religionskultur . . . . .	159
§ 12 Der europäische Stiersprung – Zur Genese des europäischen Religionsverfassungsrechts als responsiver Ordnung . . . . .	173

## Kapitel 3

## Finanzen und Vermögen der Religionsgemeinschaften

§ 13	Die delegierte Steuerhoheit – Das System der Kirchensteuer im offenen Steuerstaat . . . . .	185
§ 14	Die Finanzen der Kirchen – Zuschüsse und indirekte Leistungen . . .	209
§ 15	Verlust der Rechtseinheit durch Wiedervereinigung – Kommunale Baulasten in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts . . . . .	214
§ 16	Die Gewährleistung des Kirchenguts und die Diskontinuität der staatlichen Rechtsordnung – Probleme des kirchlichen Vermögensrechts . . . . .	224
§ 17	Die verfassungsrechtliche Absicherung der Staatsleistungen und die Voraussetzung einer Ablösung . . . . .	242
§ 18	Vom Beruf unserer Zeit für ein neues Loccum – Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften in Niedersachsen . . . . .	252
§ 19	Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und Umsatzsteuer . . . . .	267
§ 20	Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerbefreiung für Personalgestellungen zum geistlichen Beistand . . . . .	286
§ 21	Die „kirchliche“ Stiftung – Verfassungs- und kirchenrechtliche Grundlagen der Stiftungsaufsicht und jüngster Reformen . . . . .	295

## Kapitel 4

## Religion in Referenzrechtsgebieten

§ 22	Der religionsverfassungsrechtliche Tendenzschutz im Arbeitsrecht . .	319
§ 23	Zwischen Kirche und Sozialunternehmen – Caritas im Strategiediskurs	344
§ 24	Thesen zur Kirchenmitgliedschaft und Kirchengliederzugehörigkeit in kirchlich-diakonischen Arbeitsfeldern . . . . .	354
§ 25	Die Öffnung von Videotheken an Sonntagen . . . . .	358
§ 26	Religionsgemeinschaftliche Organisationsautonomie und der Schutz des Zivilrechtsverkehrs . . . . .	377
§ 27	Die „Wilden“ und das Religionsverfassungsrecht . . . . .	384
§ 28	Staatskirchenrecht und koloniale Rechtswissenschaft . . . . .	406
§ 29	Rechtliche Rahmenbedingungen interreligiöser Kooperation im Religionsunterricht . . . . .	432
§ 30	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Rheinland-Pfalz . . . . .	444
§ 31	Neues zum „Quis iudicabit?“ – oder: Ist das Bundesverfassungsgericht (k)ein staatliches Gericht? . . . . .	452

Teil 2

Evangelisches Kirchenrecht

Kapitel 1

Geschichte und Grundlagen

§ 32	Eigenheiten der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	463
§ 33	Blickdicht. Macht und Kirchenleitung – Wo hat die institutionelle leitende Macht ihren Ort . . . . .	476
§ 34	Verfassungsgebung auf unsicherem Grund – Zur Zuordnung von Kirchen und Staat im kirchenpolitischen System der Weimarer Verfassung . . . . .	480

Kapitel 2

Organisations- und Finanzverfassung

§ 35	Zur Einheit im deutschen Protestantismus – Kirchliche Zusammenschlüsse in der Strukturreform . . . . .	505
§ 36	Vermögensverwaltungsrecht: Das Vermögen der Kirche und seine Verwaltung . . . . .	519
§ 37	Private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der kirchlichen Finanzkontrolle – Vermögensverantwortung und die Delegation externer Rechnungsprüfung . . . . .	553
§ 38	Organisationsverfassung der kirchlichen Rechnungsprüfung und institutionelle Garantie externer Finanzkontrolle . . . . .	567
§ 39	Interdependenz der kirchlichen Finanzgewalt – Vom Auftrag zur kirchenrechtlichen Dogmatisierung des Finanzausgleichs . . . . .	586
§ 40	Friedhofsgebühren bei kirchlichen Friedhöfen . . . . .	602
§ 41	Sichere Orte durch kirchliche Disziplinalgewalt? – Bemerkungen zu den Funktionsgrenzen des evangelischen Disziplinarrechts . . . . .	614
	Quellennachweise . . . . .	633
	Personen- und Sachregister . . . . .	637



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX

## *Teil 1*

### Religionsverfassungsrecht

#### *Kapitel 1*

#### Konturen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

§ 1	Der Religionsbegriff im deutschen Religionsverfassungsrecht – oder: Vom Spiel mit einer großen Unbekannten . . . . .	3
I.	Religion und Staat in Zeiten neuer Unübersichtlichkeit . . . . .	3
II.	Die Religionsfreiheit des Staates . . . . .	5
III.	Die Staatsfreiheit der Religion . . . . .	8
	1. Religion – Der blinde Fleck des Verfassungsrechts . . . . .	8
	2. Definitionshoheit – Selbstverständnis und staatliche Letztentscheidung . . . . .	9
	3. Religion als formeller Mantelbegriff und seine materielle Engführung . . . . .	10
	4. Grenzen der Religionsfreiheit . . . . .	14
IV.	Die Staatsfreiheit der Religion im Kleid der Körperschaft . . . . .	15
V.	Ein Fazit: Religion als offener Verfassungsbegriff . . . . .	17
§ 2	Prekäre Leitfunktion christlicher Tradition in Zeiten kultureller Differenz? – Der Kulturauftrag im Verfassungsstaat und die Kirchen	18
I.	Der Islam als Nagelprobe kultureller Öffentlichkeit christlicher Traditionen . . . . .	20
II.	Religion und der Kulturauftrag des Verfassungsstaates . . . . .	23
III.	Funktionen der Kultur im Verfassungsstaat: Integration zwischen kollektiver Identität und Koexistenz in kultureller Differenz . . . . .	27
IV.	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Öffentlichkeit der Religion als Kulturphänomen . . . . .	34
	1. Kulturauftrag und funktionale Reichweite des Art. 4 GG . . . . .	34

2. Kulturauftrag und sachliche Reichweite des Art. 4 GG . . . . .	36
3. Maßstäbe mit hinreichender Diskriminierungsfähigkeit bei Vermeidung von Diskriminierungen . . . . .	38
V. Schluss . . . . .	40
§ 3 Religionen als politische Akteure in der säkularen Verfassungsrechtsordnung . . . . .	41
I. Religion und Politik – verfassungsrechtliche Verortung in notwendiger Unschärfe . . . . .	43
II. Religion und Legitimation der politischen Ordnung . . . . .	45
1. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ – Legitimation im demokratischen Prozess . . . . .	46
2. Religion als Wertelieferant – zu den ethischen Voraussetzungen der freiheitlichen Verfassung . . . . .	47
3. Perspektivenwechsel – Zivilreligion und der „gegläubte“ Staat . . . . .	48
III. Die Religion des Menschen – die Religion des Bürgers . . . . .	50
IV. Öffentlichkeitsauftrag der Religionsgemeinschaften und institutionelles Religionsverfassungsrecht . . . . .	52
1. Religionsgemeinschaften in Kooperation – Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . .	52
2. Religionsgemeinschaften im Konflikt – das Konzept der „wehrhaften“ Demokratie . . . . .	53
V. Ausblick – Religion und Politik im offenen Verfassungsstaat . . . . .	54
§ 4 Atheismus im Religionsverfassungsrecht . . . . .	56
I. Einleitung . . . . .	56
II. Atheismus in verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen . . . . .	59
III. Atheismus und Grundrechte . . . . .	62
IV. Atheismus und Staat . . . . .	67
V. Atheismus im europäischen Verfassungsraum . . . . .	71
VI. Schluss . . . . .	73
§ 5 Religionswissenschaft und Religionsjurisprudenz – Ein Versuch über blinde Flecken der disziplindifferenzierten Wissenschaften . . . . .	75
I. Einleitung der Suche nach einer Unbekannten . . . . .	75
II. Religionsjurisprudenz und ihre Übersetzungen . . . . .	76
III. Vom Nutzen der Religionswissenschaft für die Religionsjurisprudenz . . . . .	77
IV. Vom Nutzen der Religionsjurisprudenz für die Religionswissenschaft . . . . .	83
V. Fazit . . . . .	86
§ 6 Religionsrecht und Religionsfreiheit als Recht zur Begegnung . . . . .	87

§ 7	Die Begegnung mit dem Anderen und die Reaktionen im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes . . . . .	90
I.	Wir und die „Anderen“, das Eigene und das Fremde – Recht und Identität . . . . .	90
II.	Vorgeschichte(n) – vom Erbe des konfessionellen Zeitalters und den vergessenen „Wilden“ . . . . .	92
III.	Religionsfreiheit – von Hypertrophien, neuen Grenzen und grundrechtlicher Normalität . . . . .	96
IV.	Religionskörperschaften – von langlebigen Staatsanalogien und neuen Organisationsbedarfen . . . . .	102
V.	Neutralität – vom Schisma eines prekären Verfassungsprinzips und seiner Überwindung im Gesetz . . . . .	105
VI.	Religionsvielfalt – von Europa, überlappendem Grundrechtsschutz und nationalen Identitätsbehauptungen . . .	109
VII.	Ausblick – Religionsverfassungsrechtswissenschaft – oder: von der Freiheit zur Begegnung mit den anderen Wissenschaftsdisziplinen . . . . .	111
§ 8	Religionskörperschaft und Religionsanstalt – Religionsverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen religiöser Organisation . . . . .	115
I.	„Kirche ohne Mitglieder“ als Anfrage an das Religionsverfassungsrecht . . . . .	115
II.	Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . .	118
III.	Mitgliedschaft und Religionsgemeinschaft als Typus . . . . .	120
IV.	Religionsverfassungsrechtliche Organschaft und Zuordnung . .	124
V.	Religionsorganisationsgrundrecht und die Fundierung der Anstaltsreligion . . . . .	126
VI.	Ausblick . . . . .	128
§ 9	Religionsvielfalt – Herausforderung für das Recht . . . . .	129
I.	Einleitung – Religionsvielfalt und der Steuerungsauftrag des Rechts . . . . .	129
II.	Religionsvielfalt als Herausforderung des Religionsverfassungsrechts . . . . .	129
	1. Grundrechtsgewährleistung und die Plausibilisierung des Selbstverständnisses . . . . .	129
	2. Religionsvielfalt und die Neutralität des säkularen Staates . .	133
	3. Vielfalt und die pfadabhängigen Staatsanalogien des institutionellen Religionsverfassungsrechts . . . . .	135
	4. Religionsvielfalt und Systemvielfalt im Mehrebenenrecht . .	136
III.	Ausblick – Religionsvielfalt und das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft . . . . .	137

§ 10	Das religionsverfassungsrechtliche System des Grundgesetzes und der Islam in Deutschland . . . . .	139
I.	Einleitung . . . . .	139
II.	Religionsverfassungsrecht als duale Rahmenordnung – Grundrechte und institutionelle Gewährleistungen . . . . .	141
III.	Religionsfreiheit und Islam . . . . .	144
IV.	Korporative Formen der Religion – islamische Religionsgemein- schaften und Körperschaften als Integrationsherausforderung . . . . .	148
V.	Konzeptions- und Referenzfelder . . . . .	150
	1. Islamischer Religionsunterricht . . . . .	150
	2. Organisationsfragen islamischer Theologie . . . . .	152
	3. Religionsverfassungsrechtliche Verträge mit islamischen Gemeinschaften . . . . .	153
	4. Die wehrhafte Religionsverfassung – Religiöser Fundamentalismus und das Verbot von Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinen . . . . .	154
VI.	Fazit – Verfassungserwartungen und Grenzen der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates . . . . .	155

## *Kapitel 2*

### Religionsverfassung und Europäisierung

§ 11	Chancen und Probleme des europäischen Religionsverfassungsrechts für die Gestaltung der europäischen Religionskultur . . . . .	159
I.	Bezüge europäischen Religionsverfassungsrechts – „Die freie Welt“ oder „Das christliche Abendland“? . . . . .	159
II.	Genese des Europäischen Religionsverfassungsrechts und die Religionsverfassungssysteme der Mitgliedstaaten . . . . .	162
III.	Religionsfreiheit im europäischen Menschenrechtsraum . . . . .	164
IV.	Institutionelles Religionsverfassungsrecht und seine unionsrechtliche Absicherung . . . . .	167
V.	Europäisierung des mitgliedstaatlichen Religions(verfassungs)rechts . . . . .	168
VI.	Ausblick – Reflektierte Subsidiarität und Religionskultur als Gestaltungsaufgabe . . . . .	170
§ 12	Der europäische Stiersprung – Zur Genese des europäischen Religionsverfassungsrechts als responsiver Ordnung . . . . .	173
I.	Religion und Europa in Mythos und Gegenwart . . . . .	173
II.	„Quierbo“ – Religion als blinder Fleck des Unionsrechts und die Europäisierung des Religionsrechts der Mitgliedstaaten . . . . .	174
	1. Religionsverfassungsrecht und das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung . . . . .	174

	2. Der Anwendungsvorrang des „religionsblinden“ Unionsrechts	175
III.	„Recorte de riñón“ – Die Religionsfreiheit im europäischen Grundrechtsraum . . . . .	176
	1. Religionsverfassung und die gemeinsame Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten als Rechtserkenntnisquelle . .	176
	2. Religionsfreiheit als gemeineuropäisches Menschenrecht . . .	177
IV.	„Salto“ – Religion und Unionsverfassung zwischen abschirmender und responsiver Ordnung . . . . .	178
	1. Religionsfreiheit als Unionsgrundrecht . . . . .	178
	2. Institutionelles Religionsverfassungsrecht als Integrationschranke – das Achtungsgebot des Art. 17 Abs. 1, 2 AEUV . . . . .	179
	3. Der strukturelle Dialog des Art. 17 Abs. 3 AEUV – Responsivität und die europäische Religionsverfassung als Gestaltungschance . . . . .	180
V.	Am Ende – und am Beginn eines responsiven Religionsverfassungsrechts . . . . .	181

*Kapitel 3*

Finanzen und Vermögen der Religionsgemeinschaften

§ 13	Die delegierte Steuerhoheit – Das System der Kirchensteuer im offenen Steuerstaat . . . . .	185
I.	Die Kirchensteuern in der Steuerrechtsordnung – ein vergleichender Blick auf Steuerstaat und Kirche . . . . .	185
II.	Das System der Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland – Grundzüge seiner Ausgestaltung . . . . .	187
III.	Der Delegationsgrund und seine Grenzen – zur verfassungsrechtlichen Garantie außerstaatlicher Steuerhoheit . . . . .	191
IV.	Einige Phänomene der Konstitutionalisierung des Kirchensteuerrechts . . . . .	194
	1. Die negative Finanzierungsfreiheit und die Mitgliedschaftsakkessorietät der Kirchensteuer . . . . .	195
	2. Die positive Seite der Religionsfreiheit – Kirchensteuer als Förderinstrument des neutralen Kulturstaates . . . . .	197
	3. Grundrechtsbindung aller öffentlichen Gewalt – Kirchensteuergläubiger als Grundrechtsverpflichtete . . . . .	198
V.	Die Kirchensteuer im Nexus der staatlichen Steuerordnung . . .	201
VI.	Die Offenheit des Steuerstaates – Kirchensteuern im Mehrebenensystem . . . . .	203
VII.	Die Zukunft der Kirchensteuer als Finanzierungsform der „selbständigen öffentlichen Kirche“ im Spiegel alternativer Finanzierungsmodelle . . . . .	206

§ 14 Die Finanzen der Kirchen – Zuschüsse und indirekte Leistungen . . .	209
I. Bestandsaufnahme . . . . .	209
II. Verfassungsrechtlicher Legitimationsbedarf und verfassungsrechtliche Legitimation der Förderung von Religionsgemeinschaften . . . . .	211
III. Entwicklungsperspektiven . . . . .	212
§ 15 Verlust der Rechtseinheit durch Wiedervereinigung – Kommunale Baulasten in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts . . . . .	214
I. Einleitung . . . . .	214
II. Zwei Wege der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung	215
III. Bewertung . . . . .	219
§ 16 Die Gewährleistung des Kirchenguts und die Diskontinuität der staatlichen Rechtsordnung – Probleme des kirchlichen Vermögensrechts . . . . .	224
I. Kommunale Baulasten in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts . . . . .	224
II. Struktur und Gehalt der Gewährleistung des Kirchenguts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV . . . . .	226
III. Kirchengut im Rahmen der Rechtsordnung . . . . .	228
IV. Kirchengut im Wandel der Rechtsordnung – Fragen der Diskontinuität staatlicher Organisation . . . . .	231
1. Zur Unterscheidung von Identität und Sukzession . . . . .	231
2. Rechtsnachfolgeregime am Beispiel der Funktionsnachfolge	234
V. Rechtseinheit als Koordinationsaufgabe des Vertragsrechts . . .	240
§ 17 Die verfassungsrechtliche Absicherung der Staatsleistungen und die Voraussetzung einer Ablösung . . . . .	242
I. Eine aktuelle Debatte um ein altes Thema – Religionsförderung und Staatsleistungen . . . . .	242
II. Säkularisationsfolgenrecht – Staatsleistungen und ihr Legitimationszusammenhang . . . . .	244
III. Staatsleistungen als verfassungskräftig abgesicherte Übergangsleistungen . . . . .	246
IV. Die Ablösung der Staatsleistungen als Bahrprobe verfassungslegitimer Religionsförderung . . . . .	250
§ 18 Vom Beruf unserer Zeit für ein neues Loccum – Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften in Niedersachsen . . . .	252
I. Stationen einer aktuellen Debatte um ein altes Thema – Staatsleistungen in Niedersachsen . . . . .	252

II.	Säkularisationsfolgenrecht – Staatsleistungen und ihr retrospektiver Legitimationszusammenhang . . . . .	255
III.	Das Normprogramm des Art. 138 Abs. 1 WRV – Staatsleistungen als verfassungskräftig abgesicherte Übergangsleistungen . . . . .	258
IV.	Staatsleistungen im religionsverfassungsrechtlichen Kontext des Grundgesetzes . . . . .	262
V.	Ein Neues Loccum? – Die Ablösung der Staatsleistungen als Regelungsgegenstand des Vertragsrechts . . . . .	265
§ 19	Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und Umsatzsteuer . . . . .	267
I.	Die Besteuerung der „anderen“ öffentlichen Hand – Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und Umsatzsteuer . . . . .	267
II.	Wettbewerbsneutralität und der Paradigmenwechsel der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand . . . . .	269
III.	Neuregelung der Unternehmerstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen . . . . .	271
	1. Steuersubjektivität der juristischen Personen des öffentlichen Rechts . . . . .	271
	2. Wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt . . . . .	272
	3. Konkretisierungen der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ . . . . .	276
	4. Kirchliche Zusammenarbeit und der Ausschluss der größeren Wettbewerbsverzerrung gem. § 2b Abs. 3 UStG . . . . .	280
IV.	Der Auftrag der Kirche und die Logik des Marktes – Zur Weiterentwicklung der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand . . . . .	283
§ 20	Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerbefreiung für Personalgestellungen zum geistlichen Beistand . . . . .	286
I.	Personalgestellungen zwischen Steuerfreiheit und Umsatzsteuerdefinitivbelastung . . . . .	286
II.	Umsatzsteuerbarkeit der Personalgestellung und die Grenzen des § 2b UStG . . . . .	287
	1. Personalgestellung im öffentlich-rechtlichen Sonderregime . . . . .	287
	2. Personalgestellung und Wettbewerbsverzerrung . . . . .	288
III.	Umsatzsteuerbefreiung der Personalgestellung zum Zwecke „geistlichen Beistandes“ . . . . .	290
	1. Religionsverfassungsrechtliche Interpretation des § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG . . . . .	291
	2. Unionsrechtskonforme Interpretation zwischen Steuerneutralität und europäischer Religionsfreiheit . . . . .	292
IV.	Ausblick . . . . .	294

§ 21 Die „kirchliche“ Stiftung – Verfassungs- und kirchenrechtliche Grundlagen der Stiftungsaufsicht und jüngster Reformen . . . . .	295
I. Einleitung . . . . .	295
II. „Kirchliche Stiftung“ bürgerlichen Rechts und Stiftungsaufsicht	297
III. Religionsverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen – zur Außenperspektive . . . . .	301
1. Bedeutung der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG im Recht der kirchlichen Stiftung . . . . .	301
2. Funktionsschutz kirchlicher Stiftungen aus dem Säkularisationsverbot des Art. 138 Abs. 2 WRV i. V. m. Art. 140 GG . . . . .	303
3. Kirchliche Stiftungen und die Autonomiesphäre des Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG . . . . .	304
IV. Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen . . . . .	308
V. Kirchliche Stiftungen im Diskussionsentwurf zur Stiftungsrechtsreform . . . . .	311
1. Stiftungsrechtsreform und Aufsichtskompetenzen . . . . .	312
2. Auslegung materiellen Stiftungsrechts nach der Reform und das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften . . . . .	314
3. Zur Neutralität der Sprache des Gesetzgebers . . . . .	314
VI. Zusammenfassung . . . . .	315

#### *Kapitel 4*

### Religion in Referenzrechtsgebieten

§ 22 Der religionsverfassungsrechtliche Tendenzschutz im Arbeitsrecht . .	319
I. Arbeitsrecht und Religionsgemeinschaften: Weichenstellungen zwischen öffentlichem Dienstrecht und privatem Arbeitsrecht . . . . .	320
II. Verfassungsrechtliche Grundlagen: Religionsverfassungsrechtlicher Tendenzschutz im Arbeitsrecht als Ausfluss der „eigenen Angelegenheiten“ des Art. 137 Abs. 3 WRV . . . . .	322
III. Loyalitätspflichten im individuellen Arbeitsrecht: Von der Dienstgemeinschaft zum religionsverfassungsrechtlichen Tendenzschutz . . . . .	327
IV. „Der dritte Weg“ – die Sonderwege der Religionsgemeinschaften im Koalitionsrecht vor dem Hintergrund des Art. 9 Abs. 3 GG . .	331
V. Das religionsverfassungsrechtlich geprägte Arbeitsrecht im Prozess der europäischen Integration . . . . .	339
VI. Ausblick . . . . .	342

§ 23	Zwischen Kirche und Sozialunternehmen – Caritas im Strategiediskurs . . . . .	344
I.	Einleitung . . . . .	344
II.	Caritatives Profil im Strategiediskurs . . . . .	345
III.	Das Leitbild des Sozialunternehmens als Alternative zur Gemeinnützigkeit der Caritas . . . . .	347
IV.	Konkretisierungen der Dienstgemeinschaft – Corporate Governance als Verfassungserwartung . . . . .	349
V.	Wegmarken der Caritas . . . . .	353
§ 24	Thesen zur Kirchenmitgliedschaft und Kirchenzugehörigkeit in kirchlich-diakonischen Arbeitsfeldern . . . . .	354
§ 25	Die Öffnung von Videotheken an Sonntagen . . . . .	358
I.	Einleitung . . . . .	358
II.	Die Rechtsentwicklung in den Ländern . . . . .	359
III.	Die Sonntagsöffnung in der Rechtsprechung . . . . .	362
	1. Werktägliche Geschäftigkeit . . . . .	363
	2. Öffentlichkeit und Erkennbarkeit . . . . .	363
	3. Keine „Arbeit für den Sonntag“: Die Deckung von Freizeitbedürfnissen . . . . .	364
IV.	Berufsfreiheit vs. Sonntagschutz? – von einer gefährlichen Vereinfachung . . . . .	366
	1. Der Schutz des Sonntags als Gestaltungsauftrag im föderalen Staat . . . . .	367
	2. Das Finalprogramm des Sonn- und Feiertagschutzes als Angebot und offene Zielvorgabe für den Gesetzgeber . . . . .	368
	3. Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG als dichotomes Abwägungsprogramm . . . . .	371
V.	Fazit . . . . .	375
§ 26	Religionsgemeinschaftliche Organisationsautonomie und der Schutz des Zivilrechtsverkehrs . . . . .	377
I.	Zur bürgerlichen Wirksamkeit religionsgemeinschaftlicher Organisationsakte . . . . .	377
II.	Religionsverfassungsrechtlicher und religionspolitischer Hintergrund der Entscheidung . . . . .	378
III.	Gang der Entscheidung . . . . .	379
IV.	Zivilrecht als Verweisungsregime und staatliche Wirkungsverantwortung im religionsgemeinschaftlichen Organisationsrecht . . . . .	381

§ 27 Die „Wilden“ und das Religionsverfassungsrecht . . . . .	384
I. Die „Wilden“ als Rechtsbegriff . . . . .	385
II. Die Wilden und die Mission im Religionsverfassungsrecht der deutschen Kolonien . . . . .	387
III. Die „Wilden“ in der Adenauerära und die Suche nach einem freiheitlichen Religionsverfassungsrecht . . . . .	392
IV. Die „Wilden“ und die Erinnerungskulturen der Rechtswissenschaft – oder: Pluralismus als Gestaltungsaufgabe	401
§ 28 Staatskirchenrecht und koloniale Rechtswissenschaft . . . . .	406
I. (K)ein Märchen aus alter Zeit . . . . .	406
II. Reichsverfassung und Reichskirche – das landesherrliche Kirchenregiment in den kaiserlichen Schutzgebieten . . . . .	412
III. Religionsfreiheit als Missionsfreiheit? . . . . .	418
IV. Kirchenrechtliche Verfassung des deutschen Kolonialprotestantismus . . . . .	422
V. Konzeptionsfelder des Kirchenrechts: Missionsschulen und „Mischehen“ . . . . .	426
VI. Vergessene Vergangenheit – die vakante Stelle der (post)kolonialen Religionsverfassungs- und Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	428
§ 29 Rechtliche Rahmenbedingungen interreligiöser Kooperation im Religionsunterricht . . . . .	432
I. Vom Phänotyp des Religionsunterrichts in einer religiös-pluralen Gesellschaft . . . . .	432
II. Vom Normtyp des konfessionellen Religionsunterrichts am Beispiel Baden-Württembergs . . . . .	434
III. Marksteine der Rechtsprechung zu verfassungsrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts . . . . .	435
IV. Potentiale der institutionellen Garantie des Religionsunterrichts und das Grundrecht auf schulische Bildung . . . . .	439
§ 30 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Rheinland-Pfalz . . . . .	444
I. Einleitung . . . . .	444
II. Situation des Religionsunterrichts . . . . .	444
III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen . . . . .	446
IV. Koordinationsfunktion des Vertragsrechts . . . . .	450
§ 31 Neues zum „Quis iudicabit?“ – oder: Ist das Bundesverfassungsgericht (k)ein staatliches Gericht? . . . . .	452
I. Einleitung . . . . .	452
II. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	454
III. Kritische Würdigung . . . . .	456

## Teil 2

## Evangelisches Kirchenrecht

## Kapitel 1

## Geschichte und Grundlagen

§ 32	Eigenheiten der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	463
I.	Recht und Reformation und die Erbsünde der Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	463
II.	Die Theologie des Kirchenrechts und die Identität der Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	468
III.	Das Recht des säkularen Staates und die Versuchung der Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	470
IV.	Die Perspektiven und die Verheißung der Kirchenrechtswissenschaft . . . . .	472
§ 33	Blickdicht. Macht und Kirchenleitung – Wo hat die institutionelle leitende Macht ihren Ort? . . . . .	476
I.	Machtfragen . . . . .	476
II.	Macht und Kirchenleitung . . . . .	477
III.	Verortungen . . . . .	477
IV.	Instrumente . . . . .	478
V.	Fazit . . . . .	479
§ 34	Verfassungsgebung auf unsicherem Grund – Zur Zuordnung von Kirchen und Staat im kirchenpolitischen System der Weimarer Verfassung . . . . .	480
I.	Epochenwende und Verfassungsauftrag . . . . .	480
II.	Zwischen Kultur- und Formelkompromiss – Das „kirchen- politische System“ in der Weimarer Nationalversammlung . . .	481
III.	Kernelemente des Weimarer Religionsverfassungsrechts . . . . .	484
	1. Das Verbot der Staatskirche und das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments (Art. 137 Abs. 1 WRV) . .	485
	2. Die Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und die Grenzen kirchlicher Autonomie (Art. 137 Abs. 3 WRV) .	488
	3. Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts – Ehrentitel oder Einfallstor der Staatsaufsicht (Art. 137 Abs. 5 WRV)? . . .	491
IV.	Bilanzierende Beobachtungen . . . . .	494
	1. Verfassungsrahmen und Vertrag – Weimarer Koordinationsrecht . . . . .	494
	2. Zentralistischer Zug und föderaler Vollzug . . . . .	495
	3. Staatskirchenrechtswissenschaft und Konfession . . . . .	497
	4. Weimars lange Schatten – Protestantismus und Demokratie . .	498

## Kapitel 2

## Organisations- und Finanzverfassung

§ 35	Zur Einheit im deutschen Protestantismus – Kirchliche Zusammenschlüsse in der Strukturreform . . . . .	505
I.	„Evangelisch in Deutschland“ – Aufbruch in der kirchlichen Selbstorganisation . . . . .	505
II.	„Einheit in der Vielfalt“ – Zum schwierigen Verhältnis zwischen EKD und überregionalen kirchlichen Zusammenschlüssen . . .	507
III.	Rechtliche Grundlagen der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD . . . . .	509
IV.	Die „Gestalt der Kirche“ – Bekenntnis und Verwaltungsoptimierung im Widerstreit? . . . . .	512
V.	Die EKD – Kirche des 21. Jahrhunderts . . . . .	515
§ 36	Vermögensverwaltungsrecht: Das Vermögen der Kirche und seine Verwaltung . . . . .	519
I.	Vermögen in kirchlicher Verantwortung . . . . .	519
1.	Vermögensverwaltung als Regelungsgegenstand des Kirchenrechts . . . . .	519
2.	Typologie und Bestandsaufnahme . . . . .	521
II.	Vermögensrecht als Organisationsrecht . . . . .	524
III.	Vermögensverwaltungsrecht als Steuerungsrecht . . . . .	528
IV.	Kirchliches Vermögen in der säkularen Verfassungsordnung . .	532
1.	Die Verfassungsgarantie der kirchlichen Vermögensrechte gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV . . . . .	532
2.	Res Sacra und die kirchlichen öffentlichen Sachen . . . . .	534
3.	Garantie der kirchlichen Selbstverwaltung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV . . . . .	537
4.	Staatsleistungen und Besteuerungsrecht . . . . .	538
5.	Vermögensrecht als Gegenstand des Vertragsstaats- kirchenrechts . . . . .	541
V.	Kirchliches Vermögen in der säkularen Rechtsordnung . . . . .	542
VI.	Kirchliche Stiftungen . . . . .	544
VII.	Ausblick: Vermögensverwaltungsrecht als Gestaltungsaufgabe . .	551
§ 37	Private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der kirchlichen Finanzkontrolle – Vermögensverantwortung und die Delegation externer Rechnungsprüfung . . . . .	553
I.	Externalisierung der Finanzkontrolle und die Glaubwürdigkeit kirchlicher Vermögensverantwortung . . . . .	553
II.	Prüfungs- und Transparenzanforderungen des staatlichen Rechts . . . . .	554

III.	Kirchengesetzliche Ausgestaltung externer Finanzkontrolle und die Garantie der kirchlichen Selbstverwaltung aus Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG . . . . .	558
IV.	Koordination kirchlicher Finanzkontrolle und die Unabhängigkeit privater Prüfungsgesellschaften . . . . .	562
V.	Ausblick . . . . .	565
§ 38	Organisationsverfassung der kirchlichen Rechnungsprüfung und institutionelle Garantie externer Finanzkontrolle . . . . .	567
I.	Anfragen an die Organisationsverfassung unvollkommen verselbstständigter Finanzkontrolle . . . . .	567
II.	Aufgaben und Verfassung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland . . . . .	568
III.	Kirchenverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen externer Finanzkontrolle . . . . .	569
IV.	Anforderungen an Organisation und Ausstattung externer Finanzkontrolle . . . . .	574
V.	Zur Stellung des Rechnungsprüfungsamtes der EKM im Verwaltungsorganisationsrecht . . . . .	577
VI.	Zur Stellung des Rechnungsprüfungsamtes der EKM im Mitarbeitervertretungsrecht . . . . .	579
VII.	Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	583
§ 39	Interdependenz der kirchlichen Finanzgewalt – Vom Auftrag zur kirchenrechtlichen Dogmatisierung des Finanzausgleichs . . . . .	586
I.	Ausgangsbedingungen und Herausforderungen kirchlicher Finanzausgleichssysteme . . . . .	586
II.	Finanzgewalt im System kirchlicher Vermögensverantwortung . . . . .	589
III.	Kirchenverfassungsrechtliche Grundierungen des Finanzausgleichs . . . . .	592
IV.	Exogene Einflüsse staatlichen Rechts auf die Gestalt des kirchlichen Finanzausgleichs . . . . .	596
V.	Schluss . . . . .	599
§ 40	Friedhofsgebühren bei kirchlichen Friedhöfen . . . . .	602
I.	Einführung . . . . .	602
II.	Kirchliches Friedhofswesen als kirchlicher Auftrag . . . . .	604
III.	Verfassungsgarantie der Gebührenfinanzierung kirchlicher Friedhöfe . . . . .	605
IV.	Finanzverfassungsrechtliche Anforderungen an die Gebührenfinanzierung . . . . .	606
V.	Möglichkeiten und Voraussetzungen antizipierter Gebührenerhebung . . . . .	608

VI.	Gestaltungsspielräume zur Herausbildung kircheneigener Maßstäbe der Gebührenfinanzierung kirchlicher Friedhöfe . . .	609
VII.	Konkret: Kalkulatorische Erfassung des Schließungsaufwandes eines kirchlichen Friedhofs . . . . .	611
VIII.	Schluss . . . . .	612
§ 41	Sichere Orte durch kirchliche Disziplinargewalt? – Bemerkungen zu den Funktionsgrenzen des evangelischen Disziplinarrechts . . . . .	614
I.	Grundstrukturen des kirchlichen Disziplinarrechts . . . . .	616
II.	Funktionsgrenzen des Evangelischen Disziplinarrechts . . . . .	625
III.	Schlussbemerkung . . . . .	631
	Quellennachweise . . . . .	633
	Personen- und Sachregister . . . . .	637

*Teil 1*

## Religionsverfassungsrecht

*Kapitel 1*

Konturen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit



# § 1 Der Religionsbegriff im deutschen Religionsverfassungsrecht – oder: Vom Spiel mit einer großen Unbekannten\*

## I. Religion und Staat in Zeiten neuer Unübersichtlichkeit

„Der Begriff, welchen man in Deutschland mit dem durch das Wort ‚Religionsfreiheit‘ bezeichneten Rechte verbindet, hat je nach der geschichtlichen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte mehrfach gewechselt und ist auch jetzt noch, obgleich die Religionsfreiheit in Deutschland ein allgemein anerkanntes, gesetzlich gewährleistetetes Recht ist, keineswegs überall derselbe“.<sup>1</sup>

Diese Sentenz *Hermann Fürstenaus* gab nicht nur eine luzide Beschreibung des Religionsverfassungsrechts im Wilhelminischen Kaiserreich und seinen Territorialstaaten, sie ist auch heute im grundgesetzlich verfassten Staat nicht minder aktuell. Die Wiederkehr der Religion scheint die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre zu kennzeichnen.<sup>2</sup> Hierbei lassen sich zumindest zwei Strömungen beobachten: Die Menschen der Postmoderne suchen einerseits Verbindlichkeit und Halt in einer neuen Spiritualität jenseits der überkommenen Bindung an eine Religionsgemeinschaft. Sie bedienen sich dabei nicht notwendig exkludierend in einem bunten *Patchwork* religiöser Sinnangebote. Neue Religionsgemeinschaften, etwa die so genannten Jugendreligionen, stellen das Recht vor bislang unbekannte Herausforderungen.<sup>3</sup> Zum anderen ist das „volkskirchliche Missionsland“<sup>4</sup> Bundesrepublik durch die Migration der letzten vierzig Jahre nicht mehr widerspruchsfrei als einzig dem christlichen Abendland zugehörig zu beschreiben. Religion ist ein mobiles Gut – die wachsende soziale Bedeutung des Islam ist dessen Ausdruck.<sup>5</sup> Religiöse und kulturelle Varianz und Differenzierung nehmen zu. Die postmoderne Unsicherheit trifft auf die vormoderne Unhinterfragbarkeit. Die soziale Dimension der Religion und des reli-

---

\* Erschienen in: Hildebrandt/Brocker (Hrsg.), *Der Begriff der Religion*, Wiesbaden 2008, S. 159–186.

<sup>1</sup> *Fürstenau*, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland*, 1891, S. 1.

<sup>2</sup> *Graf*, *Die Wiederkehr der Götter*, 2004.

<sup>3</sup> *Badura*, *Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz*, 1989; *Abel*, NJW 1996, 91 ff.; *ders.*, NJW 1997, 426 ff.; *ders.*, NJW 1999, 331 ff.; *ders.*, NJW 2001, 410 ff.; *ders.*, NJW 2003, 264 ff. Zu staatlichen Warnungen nur: BVerfGE 105, 279 ff. – Osho.

<sup>4</sup> *Hollerbach*, VVDStRL 26 (1968), 57 (65).

<sup>5</sup> *Rohe*, *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen – Rechtliche Perspektiven*, 2001; *Oebbecke*, *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*, 2003; *Tibi*, *Der Islam und Deutschland*, 2000. Einen faktenreichen Überblick vermittelt auch: Antwort der Bundesregierung, *Islam in Deutschland*, BT-Drs. 14/4530 vom 08.11.2000.

giösen Lebens ist es, die auch den Staat und seine Rechtsordnung zwingt, sich der neuen Unübersichtlichkeit zu stellen. Das Recht ist dabei behäbig. In der Aufnahme der Vielfalt kultureller und religiöser Anliegen der Bürger zeigen Gesetze oftmals eine kontrafaktische Beharrungskraft, das einst Selbstverständliche wird als Normalfall, ja als Normfall selbstverständlich perpetuiert. Gerade im Islam oder mit ihm begründete Verhaltensweisen haben sich in den letzten Jahren zunehmend als rechtlicher Konfliktstoff erwiesen. Stichworte sind etwa die Errichtung von Moscheen,<sup>6</sup> der Ruf des Muezzins,<sup>7</sup> Schächten,<sup>8</sup> Islami-scher Religionsunterricht,<sup>9</sup> das Kopftuch der Verkäuferin<sup>10</sup> und der Lehramts-bewerberin<sup>11</sup> und schließlich das Verbot verfassungsfeindlicher Vereinigungen wie des sog. „Kalifatstaates“<sup>12</sup>. Dieser neuen Unübersichtlichkeit können auch das Verfassungsrecht und sein Ordnungsanspruch nicht ausweichen. Sich im Umgang mit neueren sozialen Entwicklungen zu bewähren, führt das Verfas-sungsrecht im Falle der Religion in große Unsicherheit: Die Religionsfreiheit des Art. 4 GG und die sie stützenden Normen des institutionellen Religionsverfas-sungsrechts werden unscharf, ja können sich jenseits vermeintlicher Evidenzen ihres Gegenstandes nicht mehr sicher sein: Was ist also Religion im Sinne des Verfassungsrechts?<sup>13</sup>

Ich werde mich einer Antwort von zwei Seiten her nähern: In einem ersten Schritt zeichne ich mögliche Ursachen nach, aus denen heraus dem Staat und seinem Verfassungsrecht die Interpretation von Religion in besonderem Maße schwerfällt. Hierzu werden bestimmte Attribute von Verfassungsstaatlichkeit in ihrem Bezug zu Religion zu interpretieren sein (II.). Auf dem so bereiteten, in der allgemeinen Verfassungslehre gründenden Hintergrund der Religionsfreiheit des Staates werde ich in einem zweiten Schritt auf die bisherigen Versuche der Verfassungsinterpretation, Religion zu definieren, eingehen und den grundrechts-dogmatischen Rahmen dieses Definitionsunterfangens entfalten. Ein besonderes Augenmerk wird hier auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegen (III.). Den Abschluss meiner Ausführungen bildet ein Blick auf das insti-tutionelle Religionsverfassungsrecht und die Definitionsspielräume, die die Verfassung gegenüber Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bereithält (IV.).

<sup>6</sup> VG Frankfurt am Main, NVwZ-RR 2002, 175 ff.; VG Augsburg, NVwZ-RR 2002, 597 f.; OVG Koblenz, NVwZ 2001, 933 f.; BayVGh, NVwZ 1997, 1016 ff.; BVerwG, NVwZ 1992, 2170 ff.

<sup>7</sup> Muckel, NWVBl 1998, 1 ff.; Sarcevic, DVBl. 2000, 519 ff.

<sup>8</sup> BVerfGE 104, 337 ff.; BVerwGE 99, 1 ff.; sowie: BVerwGE 112, 227 ff.; OVG Hamburg, NVwZ 1994, 592 ff.; VGh Kassel, NVwZ 2000, 951 f.; VG Darmstadt, NVwZ-RR 2000, 513 ff.

<sup>9</sup> Zu den Auseinandersetzungen um den islamischen Religionsunterricht in Berlin vgl. BVerwGE 110, 326 ff.; VG Berlin, NVwZ 2002, 1011 ff.; OVG Berlin, NVwZ 1999, 786 ff.; VG Berlin, InfAuslR 1998, 353 ff.

<sup>10</sup> BAG, NJW 2003, 1685 ff.; LAG Hessen, NJW 2001, 3650 ff.

<sup>11</sup> BVerfG, NJW 2003, 3111 ff.

<sup>12</sup> BVerwGE 105, 313 ff.

<sup>13</sup> Als grundlegend hierzu kann noch immer auf die Arbeit von *Fleischer*, *Der Religionsbegriff des Grundgesetzes*, 1989, verwiesen werden.

## II. Die Religionsfreiheit des Staates

Die Gründe dafür, warum das Religionsverfassungsrecht, seine staatlichen Akteure und Interpreten Religion als einer Unbekannten begegnen, sind auf der hier einmal gesetzten Basis eines liberalen Staatsverständnisses rasch nacherzählt: Der säkulare Verfassungsstaat hat keine Religion, aber er hat eine kulturelle Prägung und ist notwendig verwiesen auf ein ethisches Fundament, einen ethischen Minimalkonsens. Religion um ihrer selbst willen ist ihm fremd, Religion um seiner Bürger willen ist ihm Aufgabe, Religion als Kultur kann von ihm nutzbar gemacht werden. Dies soll näher entfaltet werden.<sup>14</sup>

Der deutsche Verfassungsstaat ist von jeder Religion im Grundsatz geschieden. Die staatliche Souveränität lässt die Ableitung staatlicher Herrschaft aus etwas anderem als der verfassungsrechtlich begründeten, kontingenten Quelle nicht zu. Im kompromisslosen existenziellen Konflikt um Glaubenswahrheiten betritt der moderne souveräne Staat als unparteilicher Dritter und Streitschlichter die Bühne der Weltgeschichte:<sup>15</sup> *Auctoritas non veritas facit legem*.

Der Staat ist zuallererst Friedensordnung. Das Seelenheil seiner Bürger ist ihm keine Aufgabe.<sup>16</sup> Die Säkularisierung des Verfassungsrechts privatisiert Religion strukturell. Religion wandelt sich vom notwendigen Staatsattribut zur grundrechtlichen Freiheit.<sup>17</sup> Das Gewaltmonopol des Staates befähigt diesen, die Bedingungen äußeren Friedens nötigenfalls durch die Zwangsmittel des Rechts zu garantieren. Seine Legitimation findet er in den autochthonen, ursprünglichen Verfahren, die staatliche Gewalt an den Souverän rückbinden. Demokratische Partizipation und Willensbildung legitimieren Staatsgewalt. Die tragenden Strukturprinzipien des freiheitlichen Verfassungsstaates, deren Bestandteile durch Art. 79 Abs. 3 GG normative Gestalt gewinnen, sind für den Staat als Garant des Friedens unverzichtbar. Die Achtung der Würde des Einzelnen, die Verbürgung seiner Freiheitsphären in der grundgesetzlichen Ordnung, die Determinanten eines offenen, politischen Prozesses der Mehrheitsbildung, gleiche demokratische Partizipationschancen behaupten ihren Vorrang auch vor multikultureller und religiöser Belieblichkeit.<sup>18</sup>

Im Gewaltmonopol liegt auch der Grund für die Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen:<sup>19</sup> Sie erst ermöglicht es ihm „Heimstatt aller Staatsbürger“<sup>20</sup> zu sein. Damit ist dem Staat die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen verwehrt und die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse untersagt. Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ach-

<sup>14</sup> Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004, S. 123 ff., 287 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Grimm, Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, 1987, S. 53 ff.

<sup>16</sup> Böckenförde, in: ders., Recht Staat, Freiheit, 1991, 92 (106).

<sup>17</sup> Dreier, JZ 2002, 1 (12).

<sup>18</sup> Schlink, in: FS für Gerd Roellecke, 1997, 312 ff.

<sup>19</sup> Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1972; Huster, Die ethische Neutralität des Staates, 2002.

<sup>20</sup> BVerfGE 19, 206 (216).

ten. Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen.<sup>21</sup>

Primäre Aufgabe des verfassten Staates ist nach dem Gesagten, die Garantie der Friedlichkeit und die Schaffung der Prozesse und Institutionen gemeinschaftlicher Willensbildung der durch ihn verfassten und mit ihm sich verfassenden Gesellschaft. Die Aufgabenbeschreibung ist indes bei genauerer Betrachtung anspruchsvoller: Die Verfassung selbst soll die Herausbildung von Gemeinschaftlichkeit, von kollektiver Identität befördern – ist Mittel zur gesellschaftlichen Integration und auf deren Ergebnisse angewiesen.<sup>22</sup>

Je nachdem, welcher politischen Theorie im weiten Spektrum zwischen Liberalismus und Kommunitarismus man folgen will, bedient sich Integration verschiedenster Medien: Die kollektive Identität im kulturell differenzierten Gemeinwesen kann ungeachtet des Wegfalls ihrer Gelingensvoraussetzungen als homogener Grundkonsens, als Wertekonsens kommuniziert werden, kann sich aber auch auf die Kraft des Konflikts und seiner im Verfahren kanalisierten, prekären Ergebnisse zurückziehen. Das Maß der Materialisierung dieses ‚Grundkonsenses‘ im Sinne substanzieller Übereinstimmung, entscheidet über die Möglichkeiten zur Exklusion anderer kulturell-religiös bestimmter Anliegen und Standpunkte.<sup>23</sup>

Der Staat steht dabei sicher in christlich-abendländischer Tradition, mag ohne christliche Wertvorstellungen nicht denkbar sein, ist „Derivat“<sup>24</sup> dieses Sinnhorizonts – nur erwächst sein Woher, seine Herkunft ihm dadurch nicht zur gegenwärtigen Aufgabe. Andernfalls ist die Friedensfunktion des Staates ihrerseits gefährdet. Besonders die Indienstnahme der Religion zur „Selbstvergewisserung“<sup>25</sup> der staatlich verfassten Ordnung, als „Wertlieferant“ des sektoralen Staates, der die Sinnfrage nicht mehr selbst beantwortet,<sup>26</sup> führt an sein Dilemma, dass der freiheitliche Staat von Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht garantieren könne.<sup>27</sup>

Dem Staat ist Religion damit nicht unmittelbar um seiner selbst willen, sondern um seiner Bürger willen zur Aufgabe. Konnte der moderne Staat zwar nicht mehr die Sinnfrage für den Einzelnen beantworten, so sollte er doch in der Verantwortung dafür bleiben, dass sich der Einzelne als geistig sittliches Wesen möglichst umfassend entfaltet.<sup>28</sup> Der Staat ist sich nicht Selbstzweck, sondern dazu

<sup>21</sup> Diesen Grundsatz entnimmt das BVerfG in std. Rspr. dem Normensemble der Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG. Vgl. BVerfGE 93, 1 (17) mit Hinweis auf: BVerfGE 19, 1 (8); BVerfGE 19, 206 (216); BVerfGE 24, 2336 (246); BVerfGE 30, 415 (422).

<sup>22</sup> *Smend*, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 1994, 119 (119); *Vorländer*, Integration durch Verfassung, 2002.

<sup>23</sup> *Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004, S. 300 ff.

<sup>24</sup> *Deppenheuer*, in: Essener Gespräche 1999, 5 (31) m. w. N.

<sup>25</sup> *Demninger*, in: Preuß (Hrsg.), Zum Begriff der Verfassung, 1994, 95 (98).

<sup>26</sup> *Isensee*, in: ders. / Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts. Bd. III, 1996, § 57 Rn. 159.

<sup>27</sup> Diese – berühmte und berüchtigte – Sentenz von *Böckenförde*, in: ders., Recht, Staat, Freiheit, 1991, 92 (112) ist scheinbar immer, wenn Staat und Religion in den Blickpunkt rücken, unvermeidbar. Sie findet sich in der Sache schon bei: *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1966, S. 252.

<sup>28</sup> Insofern kann man mit Klaus Obermayer von einer „Sinnverantwortung“ des Staates sprechen, vgl. *Obermayer*, Staat und Religion, 1977, S. 16, 27.

da, fundamentale menschliche Lebenszwecke zu verwirklichen.<sup>29</sup> Als freiheitliche Rahmenordnung hat die Verfassung der Religionsfreiheit des Bürgers hinreichend Raum zur Entfaltung zu geben, auf allen Felder der Gegensätzlichkeit staatlichen und religiösen Wirkens, aber auch auf denen der Kongruenz – wie etwa im Rahmen der Wohlfahrtspflege. In seiner „ekklesiologischen“<sup>30</sup> Farbenblindheit ist dem Staat Parteinarbeit grundsätzlich versagt.

Anderes liegt indes nahe, wenn man die kulturelle Gestalt der Religion in den Blick nimmt. Zur kulturellen Neutralität ist der Staat von Verfassungs wegen nicht verpflichtet. In seiner kulturellen Gestalt ist hier insbesondere der christliche Glaube – unvermindert – wirkmächtig. So verortete auch das Bundesverfassungsgericht im Kruzifix-Beschluss die kulturelle Dimension des Christentums im Verhältnis zum Staat. Das Gericht führte aus, dass über die Jahrhunderte zahlreiche christliche Traditionen in die allgemeinen kulturellen Grundlagen der Gesellschaft eingegangen seien, denen sich auch Gegner des Christentums und Kritiker seines historischen Erbes nicht entziehen könnten. Es folgerte sodann, dass auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleiste und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichte, die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen könne, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruhe und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängen. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen seien dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen möge, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster könnten dem Staat nicht gleichgültig sein.<sup>31</sup>

Diese Nichtgleichgültigkeit ermöglicht die Indiennahme der Religion zu eigenen, staatlichen Zwecken: Religion fungiert als Wertlieferant zur Stabilisierung des Gemeinwesens, der Glaube als Handlungsform in zivilreligiöser Übersetzung richtet sich auf den Staat.

In dem liberalen Kampf um Anerkennung der jeweils eigenen religiösen und kulturellen Anliegen kann die Verfassungsrechtsordnung zudem in ihrer Interpretation nicht immer eine Schiefelage zugunsten des Traditionalen vermeiden. Der Religionsbegriff im Verfassungsrecht tendiert zur Abbildung seiner Vorfindlichkeiten. Verfassungsinterpretation ist insoweit auch immer Kultur- und Rechtspolitik. Das christliche Proprium des grundgesetzlich verfassten Staates wird nur langsam von der duldenden in Richtung der anerkennenden Toleranz überwunden. Schon in dem bisherigen Negativattest wird der Begriff Religion mitgeführt, mitgeführt als etwas, was dem Staat – anders als Kultur – nicht zu Eigen sein kann. Was also geht ihm mit Religion ab?

---

<sup>29</sup> Böckenförde, *Der Staat als sittlicher Staat*, 1978, S. 18 f.

<sup>30</sup> *Barion*, in: FS für Carl Schmitt, 1959, 1 (30).

<sup>31</sup> BVerfGE 93, 1 (22).

### III. Die Staatsfreiheit der Religion

Erste Annäherungen an einen verfassungsrechtlichen Religionsbegriff offenbart die Analyse der formalen Struktur des einschlägigen Grundrechts des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (1.). Von der Frage der materiellen Definition von Religion ist diejenige des definierenden Personals, also der Definitionshoheit zu scheiden. Hier erweist sich das Grundrecht als Paradebeispiel „offener Verfassungsinterpretation“<sup>32</sup> und als gemeinsame Angelegenheit von Grundrechtsberechtigten und staatlichen Organen (2.). Auf der Basis dieses Zusammenspiels werden Definitionsansätze in Literatur und Rechtsprechung kritisch zu würdigen sein (3.); dies insbesondere im Wechselspiel von Schutzbereichsdefinition und Schrankenarchitektur des Grundrechts (4.).

#### 1. Religion – Der blinde Fleck des Verfassungsrechts

Nach Art. 4 GG ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Der Einzelne hat danach in der Interpretation der Rechtsprechung das Grundrecht einen Glauben zu bilden, zu haben – man spricht insoweit vom Schutz des *forum internum* – und ihm entsprechend zu leben und zu handeln – *forum externum*. Gewährleistet ist die Freiheit der Weltanschauung. Dem Einzelnen steht aber gleichberechtigt offen, keine Religion oder Weltanschauung zu haben, oder einer solchen ablehnend gegenüber zu stehen. Man spricht missverständlich von negativer Religionsfreiheit. Entgegen des Textbefundes werden die in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG genannten einzelnen Verbürgungen der Religionsfreiheit zu einem einheitlichen Grundrecht amalgamiert, weil es unmöglich ist, die Einzelgewährleistungen ihrem rechtlichen Gehalt nach in aller Schärfe voneinander abzugrenzen.<sup>33</sup>

Die Religionsfreiheit ist in Art. 4 GG zudem nur vordergründig als reines Recht des Einzelnen ausgestaltet: Das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfasst neben der Freiheit des Einzelnen zum privaten und öffentlichen Bekenntnis seiner Religion oder Weltanschauung auch die Freiheit, sich mit anderen aus gemeinsamem Glauben oder gemeinsamer weltanschaulicher Überzeugung zusammenzuschließen.<sup>34</sup> Die durch den Zusammenschluss gebildete Vereinigung selbst genießt das Recht zu religiöser oder weltanschaulicher Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens, zur Verbreitung der Weltanschauung sowie zur Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses.<sup>35</sup> Der Begriff der Religion wird der Struktur des Grundrechts entsprechend also auch eine gemeinschaftsbezogene Dimension aufweisen müssen.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> *Robbers*, VVDStRL 59 (2000), 231 (234 ff.).

<sup>33</sup> Vgl. BVerfGE 83, 341 (354 ff.); *Groh*, Selbstschutz der Verfassung, 2004, S. 119.

<sup>34</sup> BVerfGE 53, 366 (387); 83, 341 (355); 105, 279 (293).

<sup>35</sup> BVerfGE 105, 279 (294).

<sup>36</sup> *Classen*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung, 2003, S. 22 ff.

## 2. Definitionshoheit – Selbstverständnis und staatliche Letztentscheidung

Der Wert dieses Grundrechts hängt entscheidend davon ab, was unter Religion von Verfassungen wegen zu verstehen ist und welche Verhaltensweisen grundrechtlichen Schutz genießen.<sup>37</sup> Auch hier ist ein Spannungsverhältnis unvermeidlich: Einerseits hat der säkulare Staat aus sich heraus keine Kenntnis der Religion, kann keine Kriterien generieren, um ein soziales Geschehen als religiös oder areligiös zu qualifizieren. Konsequenterweise müsste allein das Selbstverständnis desjenigen, der sich auf die Religionsfreiheit beruft, für ihre Definition maßgeblich sein.<sup>38</sup>

Andererseits führt die Berufung auf die Religion tendenziell zur Entpflichtung von den Geboten staatlichen Rechts,<sup>39</sup> ihre Definition ist staatlicher Letztentscheidung anzuvertrauen, will man nicht die Allgemeingültigkeit des Gesetzes der Beliebigkeit des Subjektivismus opfern. Vor dem Schreckbild einer Entgrenzung der Religionsfreiheit, einer Grundrechtshypertrophie,<sup>40</sup> ja eines zügellosen Subjektivismus kann die Frage, ob dem Staat überhaupt eine Definitionshoheit zusteht, nur bejaht werden.<sup>41</sup> Damit ist allerdings noch nichts über das Ausmaß seiner Definitionsmacht gesagt: Kann der Staat Religion zu den begrenzten Zwecken des säkularen Verfassungsrechts durch materielle, inhaltliche Kriterien definieren, oder ist er auf die Heranziehung formaler Maßstäbe beschränkt?

Die Religionsfreiheit bildet einerseits eine menschenrechtliche Vorfindlichkeit ab. Religion ist kein normgeprägtes Grundrecht, sondern eine natürliche Freiheit. Das Definitionsunterfangen des Staates hat diesen Hintergrund zu berücksichtigen. Andererseits ist Religion Tatbestandsmerkmal eines Grundrechts und damit eines subjektiv öffentlichen Rechts, das um seiner Rechtsqualität willen einen definierbaren und definierten Inhalt haben muss. In besonderem Maße weist dieser einen starken subjektiven Einschlag auf, Religion scheint sich einem materiell-juristischen Zugriff zu entziehen.<sup>42</sup> Dem Staat fehlt wegen seiner Säkularität schlicht die Kenntnis von Religion, die zu einer materiellen Definition erforderlich wäre. Mangels eines konsistenten und konsentierten außerrechtlichen Religionsbegriffs bleibt nur der Rückgriff auf das Selbstverständnis derjenigen, die die Religionsfreiheit für sich in Anspruch nehmen wollen. Der Religionsbegriff ist – positiv formuliert – das Produkt eines unaufgelösten Balanceakts zwischen dem Gebot staatlicher Definition und dem Gebot der Achtung des subjektiven Selbstverständnisses, negativ betrachtet: Ausfluss einer steten Definitionskrise.

Die Rechtsprechung geht hier einen Mittelweg: Sie geht von der Maßgeblichkeit des Selbstverständnisses aus, prüft dieses aber auf seine Plausibilität. Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu

<sup>37</sup> *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?, 1980.

<sup>38</sup> *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993; *Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, 1994.

<sup>39</sup> *Preuß*, *Leviathan* 1998, 60 (68 ff.).

<sup>40</sup> *Bettermann*, Hypertrophie der Grundrechte, 1984, S. 5.

<sup>41</sup> *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, 1997.

<sup>42</sup> *Groh*, Selbstschutz der Verfassung, 2004, S. 123.

einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, können danach für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht rechtfertigen; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten. Die Gerichte übten dabei keine freie Bestimmungsmacht aus, sondern hätten den „von der Verfassung gemeinten oder vorausgesetzten“, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen. Als Kriterien zur Bestimmung dieses Begriffs wiederum nennt das Bundesverfassungsgericht die „aktuelle Lebenswirklichkeit“, das „allgemeine und religionswissenschaftliche Verständnis“ sowie die „Kulturtradition“<sup>43</sup>. Das Verfassungsrecht ist danach zur Adaption disziplinfremder Definitionen von Religion auf der Ebene der Plausibilitätskontrolle eines religiösen Selbstverständnisses damit prinzipiell offen.<sup>44</sup> Religion ist im Zusammenspiel des subjektiven Selbstverständnisses und der staatlichen formalen Plausibilitätskontrolle ein Mantelbegriff: Das Religionsverfassungsrecht – und in ihm die staatlichen Organe – ziehen eine Grenze, definiert die säkulare Hülle der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.<sup>45</sup> Deren Inhalt, deren materielles Substrat ist in der Perspektive des weltanschaulich-neutralen Staates ein notwendig blinder Fleck. Ein hierüber hinausgehender Religionsbegriff muss dem staatlichen Recht unbekannt bleiben.

### 3. Religion als formeller Mantelbegriff und seine materielle Engführung

Als rechtlicher Mantelbegriff verlangt der Verfassungsbegriff ‚Religion‘ in der Diktion der Rechtsprechung letztlich ein einheitliches und normatives Konzept, das eine Antwort auf die Frage nach dem Sinn der menschlichen Existenz beinhaltet, die Beziehung des Menschen zu höheren Mächten und tieferen Seinschichten beleuchtet, wesentliche Lebensprinzipien und -maximen bereithält sowie letzte Fragen thematisiert.<sup>46</sup> Die spezifische Leistung der Religion liegt hiernach in einer Positionsbestimmung des Menschen im Bewusstsein der Endlichkeit seiner Existenz, in der Bewältigung von Kontingenz.<sup>47</sup> Wie auch immer man das Gegenüber dieser Positionsbestimmung bezeichnen mag, geht Religion den Menschen insoweit „unbedingt an“<sup>48</sup> und bindet ihn in einen „Horizont des Unverfügbaren“<sup>49</sup> ein. Funktional löst Religion damit Sinnfindungskrisen

<sup>43</sup> BVerfGE 83, 341 (341, Ls. 1, 353).

<sup>44</sup> Die außer-rechtswissenschaftlichen Definitionsversuche (vgl. *Feil*, Streitfall ‚Religion‘, 2000; *ders.*, Ethik und Sozialwissenschaften 6 [1995], 441 ff.) sind hierüber hinaus für das Verfassungsrecht nur begrenzt aussagekräftig.

<sup>45</sup> BVerfGE 24, 236 (247 f.); *Müller-Volbehr*, DÖV 1995, 301 (302).

<sup>46</sup> Vgl. BVerwGE 89, 368 (370); 90, 112 (115).

<sup>47</sup> *Lubmann*, Die Religion der Gesellschaft, 2000, S. 115 ff.

<sup>48</sup> Vgl. *Tillich*, Systematische Theologie, 1966, S. 155.

<sup>49</sup> *Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)*, Räume der Begegnungen. Religion und Kultur in evangelischer Perspektive, 2002, S. 23.

## Personen- und Sachregister

- Abendland 3  
Abgabengewalt 610  
Ablösung 242 ff., 246 ff., 251 ff., 259 f.,  
265, 496, 538  
Ablösungsauftrag 215, 247, 250, 262, 538  
Ablösungsgesetz 260  
Ablösungsgrundsatzgesetz 249, 261, 266  
Ablösungsmittel 249, 260  
Abstandsgebot 81, 629  
Abwägungsprozess 324, 561  
Achtungsgebot 167, 176, 179, 340  
Acquis Communautaire 161  
Akteneinsichtsrecht 627  
Amsterdamer Kirchenerklärung 73  
Amtshaftung 549, 614  
Amtspflichtverletzung 617 f., 625, 628 ff.  
Amtsrecht 456  
Anerkennung 116, 132, 546  
Angelegenheit, eigene 121, 323, 488  
Angelegenheit, gemeinsame 188, 202  
Anliegen, kulturelle 32, 37  
Anschütz, Gerhard 231  
Anstaltsreligion 115 ff., 126 ff.  
Antidiskriminierungsrecht 110, 137  
Äquivalenzprinzip 606 f.  
Arbeitskampf 338  
Arbeitsrecht, kirchliches 125, 131, 176,  
319 ff., 325, 339  
Arbeitsrecht, kollektives 331, 339  
Arnoldshainer Konferenz 506  
Atheismus 56 ff., 67, 71, 73  
Aufarbeitung 618  
Aufsicht 300, 312, 531, 548, 551  
Aufsichtsrecht 490, 492, 551  
Augsburger Religionsfrieden 92  
Auskunftsrecht 628  
Aussperrung 333  
  
Bahai-Entscheidung 102, 400  
Barion, Hans 43  
Baulast 214 ff., 216, 218, 224 ff., 226 f.,  
231, 236, 241  
Baulastverpflichtung 216, 221, 223, 225,  
233  
Beihilfeverbot 169, 175  
Beiratsmodell 117, 153  
Beistandsleistung 270, 280  
Bekanntnis 8, 512, 515, 520  
Bekanntnisverfassungsrecht 56  
Bereichsscheidungslehre 457, 537  
Berliner Konferenz 390, 418  
Bestattungsgesetz 604  
Besteuerungsrecht 191, 539  
Beurteilungsspielraum 166, 178  
Bewertungsgesetz 248  
Bildungsauftrag 66, 435  
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 22, 47, 69,  
255, 501  
Bremer Klausel 232  
Burckhardt, Jacob 40  
Bürgerreligion 31, 48, 84  
Bürgertugend 32, 49, 84  
  
Caritas 125, 243, 332, 344 ff., 350, 352  
cost-sharing-group 283 f., 597  
cuius regio, eius religio 92  
cura religionis 215, 228, 256, 369, 486  
  
Dachverband 122 f., 151, 437  
de Wall, Heinrich 468  
Demokratie 44, 46  
Demokratie, wehrhafte 53, 154  
Denkmalpflege 20  
Deutscher Orden 543  
devotio domestica simplex 92  
Diakonie 117, 124 f., 332, 344 f., 347 f.,  
350, 352  
Dibelius, Otto 480  
Dienstgemeinschaft, christliche 170, 325,  
327 f., 331, 333, 341, 349  
Dienstpflicht 619  
Dienstrecht 616  
Dienstvergehen 630  
Dienstverhältnis 620, 625

- Differenzierung, funktionale 3, 46  
 Diskontinuität 217, 220, 230 f., 240  
 Diskriminierung 72, 131, 168 f., 175, 341 f.  
 Diskriminierungsverbot 73, 100, 341  
 Disziplinargerichtsbarkeit 624, 628  
 Disziplinalgesetz 617  
 Disziplinalgewalt 614, 626, 628, 630  
 Disziplinarklage 624  
 Disziplinarmaßnahme 620 ff., 624  
 Disziplinarrecht 614 ff., 616 ff., 625 ff., 628 f.  
 Disziplinarverfahren 618 f., 621, 622 ff., 625 ff., 630  
 Dombois, Hans 395  
 Dritter Sektor 210  
 Dritter Weg 210, 331 f., 334, 336, 338, 339
- Ebers, Godehard Josef 498  
 Ehrentitel 102, 118, 135, 148, 491  
 Eidesverweigerung 14, 97  
 Eigentumsfreiheit 227, 237  
 Einigungsvertrag 222, 236, 240  
 Einrichtungsträger 272, 557  
 Einzelermächtigung 161, 174  
 Elternrecht 147  
 Enteignung 260, 532  
 Entkirchlichung 57, 218, 237  
 Entwidmung 535  
 Ertragshoheit 590, 593  
 Erziehungsauftrag 80, 447  
 Erziehungsziel 108  
 Ethikunterricht 60, 61, 79 ff.  
 Europa 71, 136, 159 f.  
 Europäische Integration 160, 174  
 Europäische Menschenrechtskonvention 88, 164, 177  
 Europäisches Religionsverfassungsrecht 159 ff., 162, 173 ff.  
 Europäisierung 159 ff., 168, 203  
 Evangelium 115, 474 f.  
 Ewigkeitsgarantie 49, 85  
 Existenzminimum 201  
 Exsurge Domine 465
- Fabri, Friedrich 388, 409  
 Finanzausgleich 524, 586 ff., 592 f., 594 f., 596 ff., 599 f.  
 Finanzgewalt 591  
 Finanzierungsfreiheit, negative 195 ff., 263  
 Finanzkontrolle 553 ff., 558 f., 560, 562 f., 567 ff., 569, 570 f., 572 f., 575 f.  
 Finanzkraft 591, 595 f.  
 Finanzkraftunterschied 588, 594  
 Finanzprüfung 557, 559, 564  
 Finanzrecht 586  
 Finanzvermögen 521, 538  
 Finanzverteilung 587  
 Finanzverwaltung 527  
 Finanzwesen 561, 586  
 Formelkompromiss, dilatorischer 481, 484  
 Forsthoff, Ernst 494  
 forum externum 8  
 forum internum 8, 15  
 Freizeitbedarf 364, 371  
 Freizeitgestaltung 365, 373  
 Freizeitverhalten 370  
 Friedensfunktion 6, 69  
 Friedensordnung 5, 87  
 Friedhof 529, 602 ff., 604 f.  
 Friedhofsgebühr 602 ff., 607, 609 f.  
 Friedhofswesen 602, 603 f.  
 Fundamentalismus 17, 22, 42, 50, 53, 140, 154  
 Funktionsnachfolge 220, 234, 238 ff.  
 Funktionsschutz 304, 532  
 Fürstenau, Hermann 3
- Gaudium et Spes 26  
 Gebühr 606  
 Gebührenfinanzierung 605 f., 612  
 Gebührenkalkulation 607 f.  
 Gebührenrecht 609  
 Gebührentypen 610  
 Gefährdungslage, grundrechtstypische 127  
 Gelingensvoraussetzung 39, 47  
 Gemeindeprinzip 590  
 Gemeinnützigkeit 169, 347 f.  
 Gemeinnützigkeitsrecht 103, 210, 556  
 Gemeinschaftsschule 107  
 Gemeinwohlförderung 213  
 Genehmigungsvorbehalt 531  
 Germann, Michael 467  
 Gesetz, allgemeines 323  
 Gesetzesvorbehalt 15  
 Gewalt, sexualisierte 625, 628  
 Gewaltmonopol 5  
 Gewaltverbot 50  
 Gewissensfreiheit 50

- Giese, Friedrich 185, 206  
 Gleichbehandlung 14, 38, 51, 100, 110  
 Gleichheitssatz 5, 105, 134  
 Glocken 529  
 Glockengeläut 536  
 Gottesdienstkernzeit 360, 372  
 Grimm, Dieter 28, 399  
 Grundbuch 529, 542  
 Grundfreiheit 203  
 Grundkonsens 6, 28 ff., 113  
 Grundordnung des kirchlichen Dienstes  
     16, 70, 349  
 Grundordnung, freiheitlich-demokratische  
     44, 53, 154  
 Grundrecht auf schulische Bildung 442  
 Grundrecht auf Stiftung 302  
 Grundrechtsbindung 199, 201, 206, 540  
 Grundrechtscharta (GRCh) 167, 170,  
     176, 179  
 Grundrechtsförderung 16, 211  
 Grundrechtsgemeinschaft 170  
 Grundrechtskonkurrenz 13  
 Grundsatzgesetzgebung 261, 496  
 Grundvermögen 189, 525  
 Grundwert 16  
  
 Häberle, Peter 34, 398  
 Hamel, Walter 11, 97, 396  
 Haushalterschaft 570, 589  
 Haushalts- und Wirtschaftsführung 557  
 Haushaltsplan 526  
 Heckel, Johannes 394, 490, 495  
 Heckel, Martin 498, 500  
 Heimstatt aller Staatsbürger 5, 11, 43, 68,  
     133  
 Hoffmann, Adolph 482  
 Hoheitsbefugnis 275  
 Hoheitsbetrieb 274, 276  
 Hoheitsgewalt 16  
 Hoheitsrecht 103, 149, 191  
 Hoheitsrechtsdelegation 192, 206  
 Homogenität 103, 120  
 Honecker, Martin 466  
 Huber, Ernst-Rudolf 23, 396  
 Hypertrophie 9, 36, 96, 130, 147  
  
 Identifikation 38, 105  
 Identität 6, 24, 27 f., 32 f., 90, 109, 160,  
     174, 176, 369  
 Imam-Ausbildung 140  
 Imperialismus 387, 409  
  
 Indienstnahme 197  
 Indifferenz 35  
 Inkorporation 95, 118  
 Inkulturation 26, 27  
 Insolvenz 543  
 institutionelle Garantie 371, 373, 440  
 Institutionenökonomik 356  
 Institutsliquidation 249, 262  
 Integration 28 f., 137, 171  
 Integrationsfunktion 28  
 Integrationsleistung 42  
 Integrationsprozess 168, 170 f., 180  
 Integrationswirkung 168, 175, 203  
 Inventar 528  
 Islam 3, 4, 20 f., 50, 78, 91, 96, 127, 131,  
     139 ff., 144, 147 f.  
  
 Jugendreligion 98, 131  
 Jurisdiktionsmonopol 108  
 Justizgewährleistungsfunktion 146  
 Justizgewährungsanspruch 452 ff., 456  
 Justizhoheit 453, 457  
  
 Kahl, Wilhelm 492  
 Kapitalertragsteuer 189  
 Kappung 202  
 Kästner, Karl-Hermann 457  
 Kernbereichsschutz 88  
 Kirchnaufsicht 310, 551  
 Kirchenbaulast 219, 228, 230, 236, 240  
 Kirchenbeamte 321  
 Kirchenbehörde 577, 579  
 Kirchenbund 489  
 Kirchengemeinde 526  
 Kirchengemeinschaft 513, 516  
 Kirchengut 226, 237, 541  
 Kirchengutsgarantie 218 f., 226 f., 229,  
     237, 240, 304, 532 f.  
 Kirchenkampf 466  
 Kirchenleitung 476 ff., 551, 575  
 Kirchenlohnsteuer 197  
 Kirchenmitgliedschaft 354, 356  
 Kirchenrecht 112, 308, 463, 465, 467,  
     468 f., 471, 474 f., 519  
 Kirchenrechtswissenschaft 112, 402,  
     463 ff., 467 ff., 470, 472 ff.  
 Kirchenregiment, landesherrliches 52, 85,  
     412 f., 465, 471, 486 f.  
 Kirchensteuer 185 ff., 189, 195, 526, 539 f.,  
     592, 597  
 Kirchensteueranspruch 199

- Kirchensteuerbemessungsgrundlage 202  
 Kirchensteuererhebung 193, 200  
 Kirchensteuergesetz 189f., 590  
 Kirchensteuergläubiger 591  
 Kirchensteuerhebesatz 199, 540  
 Kirchensteuerordnung 189, 540  
 Kirchensteuerrecht 175, 194, 196f., 495f.  
 Kirchensteuersystem 187f., 539  
 Kirchensteuertarif 203  
 Kirchensteuerverwaltung 198  
 Kirchentheorie 469  
 Kirchenverfassung 463, 480ff., 516  
 Kirchenvermögen 520f., 535, 538  
 Kirchenverwaltung 578  
 Kirchgeld 189, 202, 539  
 Kleid, öffentlich-rechtlich 15, 102, 135, 492  
 Kleinunternehmergrenze 279  
 Koalitionsfreiheit 320, 331, 336f.  
 Kollegialismus 119  
 Kollektenrecht 207, 524, 529  
 Kolonialgesellschaft 417  
 Kolonialismus 93, 386f., 401f.  
 Kolonialkirche 416, 424  
 Kolonialkirchenrecht 95, 410, 429f.  
 Kolonialmission 388, 409  
 Kolonialprotestantismus 422  
 Kolonialrecht 384ff., 390, 406ff.  
 Kolonialstaatskirchenrecht 384ff., 406ff., 431  
 Kolonialverträge 384  
 Kolonialverwaltung 416f.  
 Kolonie 93, 386f.  
 Kommunitarismus 6  
 Konfession 497  
 Konfessionalisierung 93  
 Konfessionalität 439, 440  
 Konfessionskrieg 43  
 Kongo-Akte 94, 418  
 Konkordanz, praktische 14, 35, 134, 326  
 Konkursordnung 543  
 Kontingenzbewältigung 25  
 Konventionsrecht 109, 136, 165  
 Kooperation 280, 282  
 Kooperationsmodell 163  
 Kooperationsverhältnis 16, 143, 154, 156, 280  
 Kooperationsvertrag 506, 511, 515  
 Koordinationslehre 95  
 Kopftuch 4, 50, 108, 140, 144f.  
 Kopftuchentscheidung 70, 107, 145  
 Körperschaft, des öffentlichen Rechts 16, 52, 61, 85, 102, 118, 148, 205, 267, 483, 485, 491  
 Körperschaftsstatus 15f., 52, 83, 95, 102f., 117ff., 135, 192, 267f., 275, 283, 313, 484, 493  
 Körperschaftsteuerrecht 210  
 Korrelatentheorie 95, 492  
 Kostenbegriff 610f.  
 Kostendeckungsprinzip 608  
 Kruzifix 14, 58f., 60, 63, 134  
 Kruzifix-Beschluss 7, 19, 47, 65  
 Kultausübung 13, 132  
 Kultur 23f., 108, 396  
 Kulturadäquanzformel 12, 37, 397  
 Kulturauftrag 18ff., 23, 27, 34ff.  
 Kulturförderung 34  
 Kulturfunktionen 27  
 Kulturkampf 413, 421  
 Kulturkompromiss 484  
 Kulturkreis 50  
 Kulturpolitik 162  
 Kulturstaat 22, 27f., 33f., 37, 39, 148, 396f.  
 Kulturtradition 11, 36, 99, 130, 143, 401  
 Kulturverantwortung 36  
 Kulturverfassung 399f.  
 Kulturvolk 11, 37, 97, 385, 393, 408  
 Kulturvölker-Formel 97, 147, 297, 393f., 407  
 Kulturvorbehalt 11f., 400  
 Kultussteuer 205  
 Kündigungsrecht 101  
 Kunstförderung 39  
 Ladenschlussgesetz 358  
 Laizismus 88  
 Laizität 109, 163, 176  
 Lebensführung 619  
 Lebenskunde – Ethik – Religion (LER) 58, 80  
 Legalitätsprinzip 620  
 Legitimation 45f.  
 Leistungsaustausch 272  
 Leistungserbringer 544  
 Leistungsfähigkeitsprinzip 198, 200f., 277  
 Leistungsrecht 35  
 Leitkultur 98, 109  
 Letztentscheidung 82, 142  
 Liermann, Hans 551

- Lissabonner Vertrag 178  
 Loccumer Vertrag 244, 254, 265 f.  
 Lohnsteuerkarte 197, 204  
 Loyalitätsobliegenheit 110, 328, 331, 352  
 Loyalitätspflicht 327, 329 f., 346  
 Ludendorff-Bewegung 393, 406  
 Luhmann, Niklas 24
- Mantelbegriff 10, 12, 16 f., 44, 131, 400  
 Maßstabsteuer 190  
 Mehrebenengrundrecht 136, 292  
 Mehrwertsteuerrecht 267 ff., 292  
 Mehrwertsteuersystemrichtlinie 285, 293  
 Melanchthon, Philipp 464  
 Menschenwürde 16, 32, 50  
 Minderheitsschutz 71  
 Mindestausstattungsgarantie 574, 584  
 Minimalkonsens 5, 130  
 Missbrauch, sexueller 628  
 Missbrauchsskandal 614  
 Mission 386, 389, 401, 409, 411, 416, 419, 422  
 Missionsgesellschaft 389, 415, 417, 422 f., 427  
 Missionsrecht 402  
 Missionsschulen 426 f.  
 Mitarbeitervertretung 580, 582  
 Mitarbeitervertretungsrecht 579, 585  
 Mitgliedschaft 116, 119 f., 194, 352  
 Mitgliedschaftsakzessorietät 121, 195  
 Mittelverwendung 558  
 Monopol 278  
 Moschee 4, 21  
 Muezzin 4, 140
- Nachbarwissenschaft 86, 112  
 Nachhaltigkeit 529  
 Nachsorgekosten 611  
 Naturrechtsrenaissance 395, 466  
 Naumann, Friedrich 488  
 ne bis in idem 624  
 Nell-Breuning, Oswald von 342  
 Neutralisierung 43  
 Neutralität, Neutralitätsprinzip 7, 11, 14, 37 f., 43, 45, 51, 69 f., 81 f., 105 ff., 123, 133, 143, 156, 211, 263  
 Neutralität, religiös-weltanschauliche 65 ff., 70, 105, 108, 229, 264  
 Nichtidentifikation 68  
 Nivellierungsverbot 598  
 Nominatio Dei 49, 67
- Novemberrevolution 245, 256, 480 f., 484  
 Nowak, Kurt 482
- Obermayer, Klaus 18  
 Öffentlichkeit 19, 22, 34  
 Öffentlichkeitsarbeit 630  
 Öffentlichkeitsauftrag 18, 52  
 Optionsrecht 207  
 Ordination 619  
 Organisationshoheit 377, 379, 383  
 Organisationsrecht 516  
 Organisationsverfassung 571  
 Organschaft 124 f.  
 Ortskirchensteuer 189, 539, 587, 592
- Parität 38, 51, 134, 229  
 Person, juristische 127, 271, 268  
 Personalgestellung 286 ff.  
 Personalität 104, 120  
 Personalverantwortung 627  
 Pfarrerversorgung 526  
 Plausibilität, Plausibilitätskontrolle 9, 17, 44, 99, 123, 125, 130 f., 143, 305  
 Pluralismus, Pluralität 71, 90, 123, 132 f., 141, 166, 397  
 Politik 41 ff., 43, 45, 54  
 Präventionsgesetz 615  
 Presbyterium 526  
 Preuß, Hugo 483  
 Progression 190  
 Proprium 111, 345, 356  
 Protestantismus 26, 474, 499 f.
- Rahmenordnung 33, 44, 74, 88, 107, 128, 141, 155, 494  
 Rechnungshof 544, 557  
 Rechnungslegung 531, 554, 556, 565  
 Rechnungsprüfung 532, 554, 560 f., 567  
 Rechnungsprüfungsamt 560, 563, 568 f.  
 Rechtsaufsicht 528, 548  
 Rechtsfähigkeit 524  
 Rechtsformenangebot 127, 135, 143, 542  
 Rechtsnachfolge 223, 226, 232, 238 f.  
 Rechtsschutz 452 ff., 536, 547, 549  
 Rechtssubjektivität 525  
 Reformation 463, 465  
 Reichsdeputationshauptschluss 245, 256  
 Reichskirchenrecht 92  
 Reichskolonialamt 416  
 Reichskonkordat 188, 231  
 Religion 9, 18, 54

- Religionsanstalt 115 ff., 126 ff.  
 Religionsausübungsfreiheit 13, 15, 50,  
     124, 130, 291, 307  
 Religionsbegriff 3 ff., 8, 10 f., 17, 113  
 Religionsförderung 38, 126, 224  
 Religionsfreiheit 4, 8 f., 34, 36, 43, 96, 98,  
     109, 122, 126, 129, 132, 134, 136, 141 f.,  
     164, 178, 262, 292, 301, 315, 378, 400,  
     418, 442  
 Religionsfreiheit, EMRK 167  
 Religionsfreiheit, Schrankendogmatik 15,  
     37, 66, 100, 132, 147  
 Religionsgemeinschaft 15, 118 f., 120 ff.,  
     128, 130, 213, 420, 437, 448 f.  
 Religionsgesellschaft 533  
 Religionskörperschaft 102 f., 115  
 Religionspflege 19, 48  
 Religionsprivileg 53  
 Religionssoziologie 75, 85  
 Religionsunterricht 20, 62, 76, 79 f., 104,  
     134, 145, 150, 432 ff., 436 ff., 440 ff.,  
     446, 448  
 Religionsunterricht, islamischer 4, 150,  
     445, 447  
 Religionsverfassungsrecht 76, 112, 161,  
     471, 474, 496  
 Religionsvielfalt 109, 129 ff., 133 ff.  
 Religionswissenschaft 17, 49, 75 ff., 77,  
     83 ff., 113, 152  
 Res publica christiana 46, 92, 255  
 Res Sacra 534 f.  
 Rezeptionstheorie 131  
 Richardi, Reinhard 325  
 Robbers, Gerhard 87  
 Rücklage 347  
 Rückstellung 612  
  
 Sache, öffentliche 534  
 Säkularisation 93, 159, 230, 243 f., 245,  
     255 f., 520  
 Säkularisationsfolgenrecht 244, 255, 538  
 Säkularisationsverbot 227, 238, 303 f., 532  
 Säkularisierung 5, 19, 43, 46, 164, 177,  
     245, 256, 260  
 Säkularität 9, 76, 98  
 Savigny, Friedrich Carl von 250, 265  
 Schächten 4, 21, 50, 132  
 Scheuner, Ulrich 234, 480  
 Schlichtungsverfahren 338  
 Schlink, Bernhard 42  
 Schmidlin, Joseph 387  
  
 Schmitt, Carl 45, 48, 84, 484  
 Schulgebet 14, 60  
 Schulschwimmen 140  
 Schutzgebiet 94, 411 ff., 414, 419 f.  
 Schutzgebietsgesetz 94, 391, 419  
 Schutzkonzept 615  
 Scientology Church 12, 57, 78, 82, 131  
 Seelsorge 143  
 Sekte 131  
 Selbstbestimmungsrecht 76, 100, 120 f.,  
     124, 306 f., 328 f., 335, 351, 439, 496,  
     537 f., 546, 561, 572  
 Selbstdarstellung 31, 49, 84  
 Selbstverständnis 9 f., 13, 17, 36, 38, 44,  
     82, 99, 111, 121, 130, 137, 142, 305, 323,  
     326, 355, 400  
 Selbstverwaltungsrecht 125, 143, 485,  
     488, 537, 560  
 Sepulkral-Kultur 602  
 Sinnfrage 6, 18, 46  
 Sinnverantwortung 18  
 Smend, Rudolf 28, 96, 262, 500  
 Social Business 348  
 Solidarität 588, 595 f.  
 Sonderrecht 274 f.  
 Sonn- und Feiertage 358 f., 362, 367, 370  
 Sonn- und Feiertagsschutz 362, 366 f.,  
     368 f., 373, 375, 483  
 Sozialisierung 248  
 Sozialstaat 17, 349  
 Sozialunternehmen 344, 347 f.  
 Spende 207  
 Spruchverfahren 630  
 Staat, sittlicher 404  
 Staatsanalogie 102 ff., 135, 144  
 Staatsdotations 244, 255  
 Staatskirche, Staatskirchentum 52, 109,  
     144, 205, 481 f.  
 Staatskirche, Verbot der 228, 483, 485  
 Staatskirchenvertrag 220, 244, 254, 495,  
     541  
 Staatsleistungen 242 ff., 246 ff., 250, 252 ff.,  
     257 f., 262 f., 265, 482 f., 496, 538  
 Staatsleistungen, Bestandsgarantie 258,  
     261  
 Staatsleistungen, negative 258  
 Staatsleistungen, Neubegründung 250  
 Statusfeststellungsverfahren 547  
 Statusklage 458  
 Stein, Erwin 393, 406, 431  
 Stein, Lorenz von 260

- Steuer, Steueranspruch 187 f., 190  
 Steuergerechtigkeit 211  
 Steuergläubigerschaft 540  
 Steuerhoheit 53, 191, 198  
 Steuerliste 193  
 Steuerneutralität 292 f.  
 Steuerstaat 186, 196, 210  
 Steuersubjektivität 271  
 Stiftung 104, 152, 295, 299, 303 f., 308 f.,  
 315 f., 525, 541, 545 ff.  
 Stiftung, kirchliche 295, 297 f., 301, 306,  
 308, 311, 314 f., 544 ff.  
 Stiftungsaufsicht 295 ff., 300, 306 f., 310,  
 313, 459, 548, 550  
 Stiftungsgesetz 298 f.  
 Stiftungsrecht 303, 545, 555  
 Stiftungsrechtsreform 311, 313  
 Streikrecht 338 f.  
 Strukturreform 505, 517  
 Subsidiarität, Subsidiaritätsprinzip 170,  
 204, 209, 525, 590  
 Sukzession 231  
 Summepiskopat 487  
 Symbol 14, 106, 134  
 Synode 486, 489
- Tabak-Fall 97, 431  
 Tarifautonomie 337  
 Tarifvertrag 333 f., 336  
 Tendenzbetrieb 325, 330  
 Tendenzschutz 169, 175, 319 ff., 322,  
 325 f., 327, 330, 339, 342, 344, 355 f.  
 Terrorismus 53, 140, 155  
 Theologie 78, 112, 135, 152, 468 f., 473  
 Theologie, islamische 152, 153  
 Theologie, politische 48 f., 84, 87, 113  
 Tierschutz 13, 76, 147  
 Tillich, Paul 26  
 Toleranz 14, 33, 66, 70, 81  
 Trägerpluralismus 34, 399  
 Transzendenz 64, 126  
 Trennung, hinkende 72, 215  
 Trennungsgebot 52, 69, 76, 134, 163, 253,  
 483  
 Troeltsch, Ernst 470  
 Typusbegriff 120, 299
- ultra-vires-Kontrolle 110  
 Umfeldorganisation 124, 304, 533, 537,  
 561  
 Umsatzsteuer 267 ff., 284, 286 f., 292, 596  
 Umsatzsteuerbefreiung 283, 286, 290  
 Union Evangelischer Kirchen 506  
 Universalsukzession 234  
 Unternehmereigenschaft 269, 273
- Vereinigungsfreiheit 126  
 Vereinsprivileg 17  
 Verfassungserwartung 32  
 Verfassungsidentität 171  
 Verfassungspräambel 67  
 Verfassungsschutz 155  
 Verfassungslieferung 136, 176  
 Verfassungsvertrag 73  
 Verfassungsvoraussetzung 69  
 Vergaberecht 281 f.  
 Verhältnismäßigkeitsprinzip 165  
 Verkündigungsauftrag 355  
 Verleihungsvoraussetzung 149  
 Vermögen 519, 523, 542, 569  
 Vermögensanlage 530  
 Vermögenserhaltung 529 f., 551  
 Vermögensrecht 225 f., 378, 519 ff., 521,  
 524, 532, 541  
 Vermögenssäkularisation 214, 224  
 Vermögensschutz 228, 533  
 Vermögensträger 524 ff., 541, 561  
 Vermögensverantwortung 521, 524 f.,  
 553 f., 565, 570, 589 f.  
 Vermögensverwaltung 291, 519, 527, 542,  
 553, 556, 560, 604  
 Vermögensverwaltungsrecht 519 f., 523,  
 525 f., 528, 530, 537, 542, 551, 561  
 Vertrag, religionsverfassungsrechtlicher  
 100, 153, 450, 541  
 Verwaltungskooperation 597  
 Verwaltungsvermögen 521, 534  
 Verwaltungszwang 193  
 Verwendungskontrolle 561  
 Videothek 358, 360 f., 363 ff., 371 f.  
 Visitation 531  
 volenti non fit iniuria 249, 261  
 Völkermord 402  
 Volkskirche 58, 72, 176, 482  
 Vollstreckungshilfe 626
- Wechselwirkung 306, 316, 379  
 Weimarer Nationalversammlung 481  
 Weimarer Reichsverfassung 143 ff., 480 f.,  
 484, 494  
 Weltanschauung, Weltanschauungsfreiheit  
 11, 61 f., 64 f.

- Wertekonsens 6, 30  
Wertelieferant 7, 47f., 87  
Wertvermittlung 67  
Wettbewerb, Wettbewerbsneutralität  
212f., 268f., 276, 288, 293  
Wettbewerbsverhältnis 276ff.  
Wettbewerbsverzerrung 268f., 276,  
279ff., 282, 288  
Widmung 529, 535  
Wiedervereinigung 235, 237, 508  
Wieland, Joachim 325  
Wirtschaftlichkeit 559, 564, 568, 571  
Wirtschaftsführung 568, 571  
Wirtschaftsprüfung 553ff., 562f.  
Wohlfahrtspflege 347f.  
Wolf, Erik 395, 518  
Zeugen Jehova 57, 191, 324, 377  
Zivilgesellschaft 31, 167, 179f.  
Zivilreligion 31, 48f., 84, 113  
Zorn, Philipp 412  
Zugehörigkeit 119f.  
Zuordnung 121, 124f., 299, 302, 305, 528,  
546f., 550  
Zusammenschluss, kirchlicher 505ff.,  
512ff., 517  
Zuschuss 209  
Zuwendung 557  
Zweckbetrieb 278  
Zweitverleihung 382